

wohl unterrichtet, einer Stellung, die im übrigen durch das fünfte ökumenische Concil bezeugt werde, dass er aber dem Erzbischofe, wofern er ihm gehorsam bleibe, auch von seiner Seite Beschirmung und Erhöhung nur erst in Aussicht stellt.

Eine förmliche Bestätigung der Ehrenrechte des Erzbisthums Arles ist im neunten Jahrhundert nicht vor dem Jahre 878 nachweisbar, als Papst Johann VIII. durch zwei seiner Briefe die einst von Gregor dem Grossen an Vergilius von Arles und die austrasischen Bischöfe erlassenen Verfügungen fast wortgetreu für den Erzbischof Rostagnus wiederholt (J.-E. 3148. 3149). Diese Anerkennung bleibt aber auch die einzige im ganzen Jahrhundert, da ein anderer Brief selbst des nämlichen Papstes, welchen Saxy herbeizieht (J.-E. 3155), schon nicht mehr in Betracht kommt.

Wenn im zehnten Jahrhundert Papst Johann X. (914—928) noch Rostagnus aufgetragen haben soll (p. 76), den Bischof Agius von Narbo Martius seiner Würde zu entsetzen¹, so wird man darin nicht mit Nothwendigkeit eine Bekundung der Primatialgerechtigkeit des Erzbisthums Arles erblicken müssen, so dass auch im zehnten Jahrhundert nur eine einzige Bekräftigung übrig bleibt (J.-L. 3743): der Papst Johann XIII. (965—972) verdammt auf die Beschwerde des Erzbischofs von Arles die Bedränger seiner Kirche, indem er lebhaft beklagt, *'quia primas Arelatensis ecclesiae, quae principatum et caput obtinet ceterarum ecclesiarum, secunda a Romana sede, multimodis lacerationibus eviscerata iacet'*.

Mit diesem Briefe ist die Reihe der Belege zu Ende, welche für die Primathoheit der Arler Kirche angeführt werden können: denn ein von Saxy noch angezogenes Schreiben Gregors VII. (J.-L. 5112) ist wohl von ihm selbst nicht gerade für die Primatfrage vorgebracht worden.

Wenn man die angeführten Papstbriefe als massgebend betrachtet, so werden die Ansprüche des Bisthums Arles im Zusammenhange nur im fünften und sechsten Jahrhundert, vereinzelt dann noch einmal ausführlich im neunten und ganz allgemein einmal im zehnten Jahrhundert begründet: sie müssen indessen je nach dem sie die Metropolitan- oder die Primatialgewalt betreffen, wohl auseinandergehalten werden.

Zosimus macht den Versuch, die Metropolitanhoheit des Bisthums Arles über die ganze alte Provincia, die Provinzen Viennensis und Narbonensis I. und II. auszudehnen, indem er dem Bischof von Arles das Recht verleiht, die Bischöfe dieser Provinzen zu ordinieren. Leo der Grosse stellt indessen nicht nur die Gewalt der Metropolitanbischöfe dieser Pro-

1) Ein solcher Brief ist von Jaffé-L. nicht verzeichnet.